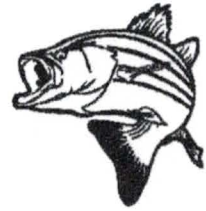




ASV-Orscholz e.V.

SATZUNG



§1

Verein

Der Verein ist eine Vereinigung von Sportfischern, Sportfischer ist, der die Fischerei als Liebhaberei ausübt.

Der Verein führt den Namen:

Angelsportverein Orscholz

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Vereinsitz ist Mettlach-Orscholz.

§2

Zweck

Der Verein will seinen Mitgliedern Gelegenheit zur Fischwaid geben.

Er bezweckt ferner:

- a. Die Ausbreitung und Vertiefung des Angelsports,
- b. Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimatlichen Gewässern.

Er pachtet nach Möglichkeit selbst Gewässer und sorgt für den Fischbesatz.

Er will den Mitgliedern zwecks Austausch ihrer Erfahrungen, Erlebnisse und Beobachtungen bei der Ausübung des Angelsports Gelegenheit zur Zusammenkunft geben und hierbei besonders die den Angelsport betreffenden Bestrebungen fördern.

Dazu gehört unter anderem die Bekämpfung der Raubfischerei und anderer, die Fischerei schädigender Einflüsse.

Der Verein ist unpolitisch und nicht konfessionell.

§3

Leitung des Vereins

Die Vereinsgeschäfte werden vom Vorstand ehrenamtlich geführt.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Geschäftsjahren von der Generalversammlung gewählt und setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Geschäftsführender Vorstand
 - 1. 1. Vorsitzender
 - 2. 2. Vorsitzender
 - 3. Schriftführer
 - 4. Kassierer
 - b. Erweiterter Vorstand
 - 1. 1. Beisitzer
 - 2. 2. Beisitzer
 - 3. Gewässerwart
 - 4. Sportwart
-

§4

Befugnisse

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Verein wird vertreten durch jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder, von denen eines Vorsitzender sein muss.

§5

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von jedem unbescholtenen Anhänger des Angelsports der das 18. Lebensjahr erreicht hat, erworben werden.

Die Anmeldung zum Verein muss beim Vorstand schriftlich erfolgen

Über die Aufnahme beschließt dieser, der Antragsteller erhält schriftlich Bescheid.

Jungangler können ab dem 5. Lebensjahr dem Verein beitreten.

§6

Beiträge

Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge und Aufnahmegebühren erhoben.

Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von dem Vorstand beschlossen wird.

Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil.

Jede Änderung der Jahresbeiträge muss durch eine Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Aushang im Vereinsheim (oder Rundschreiben, Mitteilung in der Mitgliederzeitschrift, etc.) bekanntgegeben.

§7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, den Angelsport in den vom Verein gepachteten Gewässern, als Inhaber eines Erlaubnisscheines nach den Vereinsbestimmungen vorschriftsmäßig auszuüben.

Zur Pflicht ist jedem Mitglied gemacht, die Fischerei waidgerecht auszuüben, und sich an allen Vereinsveranstaltungen und Versammlungen zu beteiligen.

Insbesondere obliegt den Mitgliedern die Verpflichtung, Vereinsinteresse zu wahren und bei Behebung von Schäden in und am Gewässer den Verein tatkräftig zu unterstützen.

Das Mitglied ist verpflichtet dem Verein Adressänderungen mitzuteilen.

§7a

Arbeitsdienst

- a. Jedes Mitglied, Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr, (Mitglieder, die das Lebensalter von 65. erreicht haben, inaktive und Ehrenmitglieder ausgenommen) ist verpflichtet, den festgesetzten Arbeitsdienst abzuleisten.
- b. Die Zahl der jährlichen Arbeitsstunden, sowie der Ort, Art und Zeit über die Durchführung, werden vom Vorstand beschlossen. Die Termine sowie Gruppierungen werden den Mitgliedern am Jahresanfang, spätestens am Tag der jährlichen Generalversammlung mitgeteilt.
- c. Mitglieder, die aus Körperlichem gebrechen (Allergien, Unverträglichkeiten) nicht am Grund-Arbeitsdienst, der Hege und Pflege der Weiheranlage teilnehmen können, müssen dieses Ärztlich bescheinigen lassen und dem Vorstand unaufgefordert vorlegen. Der Vorstand vermittelt dem Mitglied eine andere zumutbare Tätigkeit.
- d. Schwerbehinderte mit einer MDE von mindestens 50% werden durch schriftlichen Nachweis (Fotokopie) ihrer MDE, vom Arbeitsdienst befreit.
- Für alle anderen Mitglieder ist eine Befreiung vom Arbeitsdienst nicht möglich. Wer den Dienst selbst nicht durchführen kann, ist berechtigt, eine andere, gleichwertige Person, Mindestalter 16 Jahre, damit zu beauftragen, die dies vor dem Arbeitsbeginn der Aufsichtsperson mitteilt.
- Schwerbehinderte, die vom Arbeitsdienst befreit sind, können nicht als Ersatzpersonen angesehen werden.
- e. Für nicht geleistete Arbeitsdienste, die bis spätestens Ende der Saison, laut der entsprechenden Einteilungsliste abgeleistet wurden, fällt eine Strafgebühr an, die in der Beitragsordnung unter §3 festgehalten ist. Kommt das Mitglied dieser Strafzahlung nicht nach, kann der Vorstand unter Anwendung des §8 der Satzung das Mitglied sofort ausschließen.

§8

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a. Durch freien Austritt mit schriftlicher Kündigung,
- b. Durch Tod,
- c. Durch Ausschließung,

Ausgeschlossen kann werden: wer,

1. Sich unehrenhaft beträgt,
2. Den Verein verunglimpft oder schädigt
3. Die vom Sportangler zu beachtenden Regeln gröblich verletzt,
4. Den Vereinssatzungen bewusst zuwiderhandelt,
5. Mit seinem Beitrag ohne wichtigen Grund im Rückstand ist.

Der Vorstand ist befugt, in Frage kommende Mitglieder sofort auszuschließen.

Dem Ausgeschlossenen ist der Beschluss schriftlich mitzuteilen, jedoch steht ihm dann das Recht der Berufung gegen den Ausschluss in der nächsten Mitgliederversammlung zu.

Sein Erscheinen in dieser Versammlung ist zwingend, andernfalls die Berufung verworfen wird.

Ausgeschlossene und ausgeschiedene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an das Vereinsvermögen.

Desgleichen bei Ausschluss durch den Vorstand das Recht auf einen weiteren Fischfang mit dem Tag des Ausschlusses.

Ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf Rückerstattung gezahlter Beiträge.

Mit beendeter Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied, die über den Verein erworbenen oder ausgehändigten Erlaubnisscheine der Pachtstrecke „Untere Saar“ unmittelbar beim 1.Voritzenden abzugeben.

Vereinsgelder

Die Vereinsgelder dürfen nur zu Zwecken verwendet werden, welche den Interessen des Vereins dienen, z.B.

- a. Pachtbeiträge für Vereinsgewässer und Fischbesatzkosten,
- b. Beschaffung von Geräten und Fachliteratur,
- c. Instandsetzen und Instandhalten der Vereinsgewässer,
- d. Laufenden Unkosten

§9

Kasse und Kassierer

Der Kassierer hat die Kassengeschäfte des Vereins ordnungsgemäß zu führen.

Vor allem die Aufnahmegebühren und Beiträge zu erheben.

Die Kassenbücher sind jährlich abzuschließen.

In der jährlichen Generalversammlung hat der Kassierer den Kassenbericht zu erstatten.

Das Sparkassenbuch hat der Kassierer in Verwahr.

Die Revision der Kasse erfolgt durch die beiden Kassenprüfer.

Über die Vereinsgelder verfügt der, gemäß der Verpflichtung aus dem §4, geschäftsführende Vorstand.

§10

Schriftführer

Dem Schriftführer obliegt die Erledigung sämtlicher schriftlicher Arbeiten des Vereins.

Er führt über alle Versammlungen das Protokollbuch.

Die Protokolle sind jeweils von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§11

Versammlungen

Jedes Jahr findet die Generalversammlung statt.

Außerordentliche Versammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von wenigstens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.

Die Einladung zu den Versammlungen erfolgt schriftlich.

§12

Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bei allen Abstimmungen den Ausschlag.

Alle Beschlüsse müssen in das Protokollbuch eingetragen werden.

Angeln während der Vereinsversammlungen und Veranstaltungen ist untersagt und verstößt gegen §8.

§13

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung, oder außerordentlicher Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

Bei Abstimmung müssen zwei Drittel der Anwesenden ihre Zustimmung geben.

§14

Abstimmung

Bei allen Abstimmungen, (Außer §13) entscheidet einfache Stimmenmehrheit.

Die Abstimmung geschieht öffentlich.

Über die Berufung ausgeschlossener Mitglieder (§7) wird durch Stimmzettel geheim abgestimmt.

§15

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung bzw. in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn sich zwei Drittel der Anwesenden dafür aussprechen.

Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Orscholz zu.

Vorstehende Satzung ist für den Verein, seine Organe und seine Mitglieder bindend und tritt sofort in Kraft.

Orscholz, den 25 Januar 1970

Die Unterzeichner:

Franz Lackas

Walter Kiefer

Mathias Müller

Hans Kirsch

Reinhold Wagner

Rolf Ritz

Adolf Klein

Orscholz, den 25 Februar 2023

Die Unterzeichner:

Sascha Kiefer

Ralf Berg

Wolfgang Schmidt

Uwe Welter

